

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/79 vom 20. Mai 2014

Sg Versicherungsgericht, 2014-05-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2012_79

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/79 du 20 mai 2014

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/79 del 20 maggio 2014

Regeste

Art. 25 Abs. 1 ATSG, Art. 4 ATSV. Erlass einer Rentenrückforderung. Auszahlung von Rentenleistungen gestützt auf eine noch nicht rechtskräftige Verfügung. Keine Verletzung der Meldepflicht. Trotzdem Verneinung des gutgläubigen Bezugs der unrechtmässigen Leistungen (Entscheid des Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen vom 20. Mai 2014, IV 2012/79).

Erwägungen

E. 1

1.1 Anfechtungsgegenstand dieses Beschwerdeverfahrens bildet die Verfügung vom 27. Januar 2012, mit der ein Erlassgesuch des Beschwerdeführers abgewiesen worden ist. Streitgegenstand bildet demnach die Frage, ob das Erlassgesuch zu Recht abgewiesen worden ist. Die Frage der Rechtmässigkeit der Rückforderung bildet dagegen nicht Gegenstand dieses Verfahrens, da die entsprechende Verfügung unangefochten in formelle Rechtskraft erwachsen und damit für die Parteien und das Gericht verbindlich geworden ist.

1.2 Die Rückforderungsverfügung vom Dezember 2007 ist mit der Abschreibung der dagegen erhobenen Beschwerde am 20. November 2008 rechtskräftig geworden. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung hat die in Analogie zu Art. 16 Abs. 2 Satz 1 AHVG fünf Jahre betragende (lückenfüllend geschaffene) Vollstreckungsverwirkung (vgl. etwa SVR-Rechtsprechung 2007, IV Nr. 6 E. 2.3) am 1. Januar 2009 zu laufen begonnen. Sie wäre also am 31. Dezember 2013 abgelaufen, womit der Streit um den Erlass gegenstandslos geworden wäre. Nun hat der Beschwerdeführer aber bereits am 8. Januar 2008 - und damit offensichtlich rechtzeitig - ein Erlassgesuch stellen lassen. Während der Dauer der Behandlung dieses Gesuches - und damit auch während der Dauer des vorliegenden Beschwerdeverfahrens - steht die Vollstreckungsverwirkungsfrist still (vgl. etwa ZAK 1991, S. 502 ff. E. 3b a.E.). Da die Vollstreckungsverwirkung also noch nicht eingetreten ist, ist über einen allfälligen Anspruch des Beschwerdeführers auf einen Erlass der Rückforderung zu entscheiden.

1.3 Die Rückforderung beläuft sich auf Fr. 54'324.--. Die teilweise Tilgung der Rückforderung durch eine Verrechnung mit einer Nachzahlung der Arbeitslosenkasse von Fr. 6'314.05 hat das Erlassgesuch - und damit die Beschwerde - nicht im Umfang dieses Betrages gegenstandslos werden lassen, da die Tilgung einen allfälligen Anspruch auf einen Erlass nicht untergehen lässt. Auch eine bereits bezahlte Rückforderung kann noch erlassen werden.

E. 2

2.1 Gemäss Art. 25 Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) sind unrechtmässig bezogene Leistungen

zurückzuerstatten. In Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG ist eine Ausnahme von diesem allgemeinen Grundsatz verankert: Unrechtmässig bezogene Leistungen müssen dann nicht zurückerstattet werden, wenn die versicherte Person die Leistungen in gutem Glauben empfangen hat und wenn eine grosse Härte vorliegt. Durch den Bezug von unrechtmässigen Leistungen wird eine versicherte Person gegenüber allen anderen versicherten Personen besser gestellt, denn sie erhält mehr Leistungen, als ihr nach dem materiellen Leistungsrecht zustehen würden. Wird ihr dann die Rückerstattung der unrechtmässig bezogenen Leistungen erlassen, bleibt diese Besserstellung bestehen. Der Erlass der Rückforderung hat also eine Missachtung des materiellen Leistungsrechts und des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Leistungsberechtigten zur Folge. Deshalb müssen an die Erfüllung der Erlassvoraussetzungen hohe Anforderungen gestellt werden.

2.2 Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung entfällt der gute Glaube als Erlassvoraussetzung von vornherein, wenn der Rückerstattungstatbestand durch ein arglistiges oder grobfahrlässiges Verhalten (Melde- oder Auskunftspflichtverletzung) herbeigeführt worden ist (BGE 112 V 97 E. 2c). Weiter ist gemäss der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu unterscheiden zwischen dem guten Glauben als fehlendem Unrechtsbewusstsein und der Frage, ob sich jemand unter den gegebenen Umständen auf den guten Glauben berufen kann oder ob er bei zumutbarer Aufmerksamkeit den bestehenden Rechtsmangel hätte erkennen sollen (Urteil des Bundesgerichts vom 22. April 2010, 8C_221/2010, E. 4). Das Mass der erforderlichen Sorgfalt beurteilt sich nach einem objektiven Massstab, wobei aber das der versicherten Person in ihrer Subjektivität Mögliche und Zumutbare (Urteilsfähigkeit, Gesundheitszustand, Bildungsgrad usw.) nicht ausgeblendet werden darf (BGE 138 V 218 E. 4.). Das BSV hat in seiner Stellungnahme zuhanden der Ausgleichskasse ausgeführt, dass der gute Glaube im vorliegenden Fall zu bejahen sei, weil der Beschwerdeführer bei der Entgegennahme der Rentenleistungen nicht grobfahrlässig gehandelt habe. Das BSV verkennt dabei, dass der gute Glaube gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht nur bei grobfahrlässigem Handeln verneint werden kann. Im vorliegenden Fall wird dem Beschwerdeführer denn auch gerade kein arglistiges oder grobfahrlässiges Verhalten vorgeworfen. Es stellt sich vielmehr die Frage, ob der Beschwerdeführer unter Beachtung der gebührenden Sorgfalt damit hat rechnen müssen, dass er durch den Empfang von Rentenleistungen, die auf einer nicht rechtskräftigen Verfügung basierten, nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG rückerstattungspflichtig werden könnte. Die hohen Anforderungen an das Mass der Sorgfaltspflicht rechtfertigen sich ■ wie in Ziffer 2.1 erläutert ■ dadurch, dass der Erlass einer Rückforderung eine Ungleichbehandlung der versicherten Personen zur Folge hat. Eine analoge Anwendung der in Art. 3 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) verankerten Vermutung des Vorhandenseins des guten Glaubens ist ausgeschlossen (a.M.: Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. A., N 33 zu Art. 25), denn diese zivilrechtliche Vermutung steht in einem ganz anderen Zusammenhang. Sie betrifft das Verhältnis von Privatpersonen, die sich rechtsgeschäftlich begegnen und von denen anzunehmen ist, dass sie sich dabei rechtmässig verhalten. Beim Erlass geht es um eine Rechtswohlthat zugunsten einer versicherten Person, die immer unrechtmässig, d.h. in Verletzung der materiellen Leistungsnormen und des Gleichbehandlungsgrundsatzes, Leistungen erhalten hat. Wenn hier eine Vermutung der Gutgläubigkeit bestünde, könnte die Verwaltung ein Erlassgesuch nur abweisen, wenn es ihr gelänge nachzuweisen, dass der Bezüger der unrechtmässigen Leistungen nicht gutgläubig gewesen ist. Der Nachteil der Beweislosigkeit läge also bei ihr, d.h. in einer Situation, in der sich weder die Gutgläubigkeit beim Bezug unrechtmässiger Leistungen noch deren Gegenteil beweisen

liessen, müsste der Erlass gewährt werden. Das deckt sich offenkundig nicht mit dem Charakter des Erlasses als Rechtswohltat. Wer einen unrechtmässigen Leistungsbezug und damit eine rechtsungleiche Besserstellung durch den Erlass der Rückforderung perpetuieren will, dem muss der Nachweis der Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen - und damit insbesondere des gutgläubigen Bezugs der unrechtmässigen Leistungen - auferlegt sein. Gelingt ihm dieser Nachweis nicht, kann die Rückforderung nicht erlassen werden, denn er trägt den Nachteil der Beweislosigkeit, weil er aus dem Erlassgesuch für sich einen Vorteil ableitet. Der gute Glaube beim Bezug unrechtmässiger Leistungen ist also nicht zu vermuten.

2.3 Die Verfügung vom 31. März 2004 und die Verfügung Nr. 2 vom 15. April 2004, die unmittelbar ab ihrer Eröffnung von der Beschwerdegegnerin vollstreckt worden sind, sind nicht in formelle Rechtskraft erwachsen, weil die Personalvorsorgestiftung gegen sie Einsprache und später Beschwerde erhoben hat. Die Personalvorsorgestiftung hat in der Einsprache- wie auch in der Beschwerdebegründung dargelegt, dass der Beschwerdeführer ihrer Meinung nach keinen Anspruch auf eine Invalidenrente habe. Der Beschwerdeführer hat somit ab dem Zeitpunkt, in dem er über die Einsprache bzw. später über die Beschwerde der Personalvorsorgestiftung informiert worden ist, gewusst, dass die Verfügungen aufgehoben und der Rentenanspruch schlimmstenfalls verneint werden könnten. Nachdem die Verfügungen in der Folge tatsächlich durch das Gericht aufgehoben worden sind, hat er sich erst recht nicht mehr darauf verlassen können, dass die in den aufgehobenen Verfügungen festgelegten Rentenleistungen in einer neuen Verfügung Bestand haben würden. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer gestützt auf prekäre nicht rechtskräftige bzw. später aufgehobene Verfügungen jahrelang Rentenleistungen ausgerichtet, ohne dazu verpflichtet gewesen zu sein. Gemäss Art. 19 Abs. 4 ATSG können Vorschusszahlungen nämlich nur dann ausgerichtet werden, wenn der Anspruch auf Leistungen als nachgewiesen erscheint und sich die Leistungsausrichtung verzögert. Da der Rentenanspruch im vorliegenden Fall umstritten gewesen ist, hat der Leistungsanspruch zum Vornherein nicht als nachgewiesen erscheinen können (vgl. BBl 1999 4561). Das problematische Verhalten eines Sozialversicherungsträgers kann nicht gegen die fehlende Gutgläubigkeit eines Leistungsbezügers aufgewogen werden, d.h. der nicht gutgläubige Bezug unrechtmässiger Leistungen verwandelt sich nicht in einen gutgläubigen Bezug, nur weil die Leistungsausrichtung auf ein unsorgfältiges oder anderweitig problematisches Verhalten des Sozialversicherungsträgers zurückzuführen ist. Deshalb ist nicht von Bedeutung, ob die Beschwerdegegnerin davon ausgehen konnte, dass die Zusprache einer Dreiviertelsrente im Einspracheverfahren, im Beschwerdeverfahren und später in dem an den Rückweisungsentscheid anschliessenden Verwaltungsverfahren bestätigt werden würde. Objektiv betrachtet musste der Beschwerdeführer aufgrund der Argumentation der Personalvorsorgestiftung und später aufgrund der Erwägungen des Gerichts damit rechnen, dass die ausbezahlten Rentenleistungen im Rechtsmittelverfahren bzw. im darauffolgenden Verwaltungsverfahren tiefer ausfallen könnten, so dass sie im überschüssenden Teil unrechtmässig bezogen worden wären.

2.4 Zu prüfen bleibt, ob der Beschwerdeführer unter Beachtung der gebührenden Sorgfalt hätte erkennen müssen, dass er dadurch rückerstattungspflichtig werden konnte. Der Beschwerdeführer hat in D. ___ die Realschule besucht. In der Schweiz hat er eine Anlehre absolviert und später als Maschineneinrichter und Springer gearbeitet (IV-act. 3). Er ist intelligent und verfügt über sehr gute Deutschkenntnisse (IV-act. 123 S. 25). Deshalb ist er in der Lage gewesen, unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt zu erkennen, dass Leistungen, die weder auf einer rechtskräftigen Verfügung noch einer anderen gesetzlichen Grundlage basieren, gestützt auf

Art. 25 Abs. 1 ATSG zurückgefordert werden müssen. Im Übrigen ist dem Beschwerdeführer das Wissen seines Rechtsvertreters, welcher ihn bereits vor der Eröffnung der Verfügung vertreten hat (vgl. insbesondere IV-act. 21), anzurechnen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer beim Bezug der zu Unrecht ausgerichteten Rentenleistungen nicht gutgläubig gewesen ist, da er wusste bzw. hätte wissen müssen, dass die Leistungen noch zu seinen Ungunsten abgeändert werden konnten und er bei einer Herabsetzung der Leistungen rückerstattungspflichtig werden würde. Er hat die zurückgeforderten Rentenleistungen also nicht gutgläubig bezogen. Da die Erlassvoraussetzungen des gutgläubigen Bezugs und der grossen Härte bei einer Rückerstattung kumulativ erfüllt sein müssen, erübrigt sich die Prüfung der zweiten Erlassvoraussetzung. 3. Im Sinne der obigen Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. Das Verfahren ist kostenpflichtig (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Dem Beurteilungsaufwand entsprechend wird die Gerichtsgebühr, die dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen ist, auf Fr. 600.-- festgesetzt. Die Gerichtskosten sind durch den in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt. Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- unter Anrechnung des von ihm geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.